

Merkblatt zur Minderung noch bestehender Innovationsdarlehen

Stand: 25.01.2024

Die Tilgungsraten sind zum 30.04. eines jeden Jahres fällig, die erste Tilgungsrate zum 30.04. des auf die Ausstellung des Darlehensvertrages folgenden Jahres.

Bis zum 20.02. eines jeden Jahres, also vor Fälligkeit jeder Tilgungsrate, kann gemäß Fördervertrag eine **Minderung** dieser Rate durch das Abspielen von Filmen, die von der MFG mitfinanziert wurden, bzw. durch die Durchführung bestimmter Werbemaßnahmen für diese Filme beantragt werden.

Maßgeblich bei der Frage, welche Filme dies betrifft, sind die unter <https://film.mfg.de/foerderung/bestehende-innovationsdarlehen/> einsehbaren Filmlisten. Bitte beachten Sie: Weder Pressemitteilungen der MFG zu geförderten Filmen noch sonstige Kommunikationskanäle der MFG geben final Auskunft darüber, ob ein Film für die Darlehensminderung anerkannt wird.

Für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres kann die Tilgungsrate in folgenden Stufen verringert werden:

- *geförderte Spiel-/Dokumentarfilme* *150 Euro*
- *geförderte Kurzfilme* *50 Euro*
- *Besuch eines Regisseurs/Darstellers zu einem geförderten Film oder einer Startpremiere (inkl. Werbemaßnahmen) nach Kostennachweis* *bis zu 350 Euro*

Die genannten Beträge gelten pro Spielwoche des betreffenden Films. Als Spielwoche gelten mindestens drei Tage in einer Kalenderwoche mit mindestens jeweils einem Vorführtermin pro Tag (Nachweis mit entsprechenden Verleihabrechnungen).

Bitte beachten Sie, dass wir bei Einsatzmeldungen mit 0 Besuchern grundsätzlich davon ausgehen, dass die Vorstellung ausgefallen ist und demnach nicht gewertet wird. Sollte sich dies anders darstellen, erläutern Sie uns bitte den genauen Sachverhalt.

Gleiche Einsatzmeldungen zu verschiedenen Darlehen sind nicht zulässig.

Bei Events mit Regisseur/Darsteller usw. sind über die entstandenen Kosten Kopien der Ausgabenbelege beizulegen.

Die Reduzierung kann nur vorgenommen werden, wenn die betreffenden Filme in dem Filmtheater, in dem die geförderte Investition durchgeführt wurde, abgespielt wurden.

Die Anrechnung ist für Einsätze auf die maximale Höhe der jährlichen Tilgungsrate begrenzt.

Die Geschäftsführung der MFG behält sich das Recht der Effizienzkontrolle und der Anerkennung der Anzahl der Einsätze und damit auch die Festlegung der Reduzierungsbeiträge im Einzelfall vor.

Eine Anrechnung unterbleibt, wenn und soweit durch die Anrechnung der Subventionswert aller de-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen des Darlehensnehmers innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre erhalten hat, den Betrag von 300.000 Euro überschreitet.

Ansprechpartner*innen:

Katrina Schad

schad@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-419

Maria Gomez

gomez@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-416